



Brüssel, den 17. Dezember 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung (REV1)
vom 17. August 2020

MITTEILUNG

ZUM AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND ZU DEN EU-VORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUSFUHR UND DIE EINFUHR VON KULTURGÜTERN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Empfehlung:

In Anbetracht der in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen wird den Interessenträgern insbesondere empfohlen, sich zu vergewissern, ob Ausfuhrgenehmigungen für Kulturgüter erforderlich sind, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in das Vereinigte Königreich verbracht werden.

Die Interessenträger werden ferner daran erinnert, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums das Verbringen illegal aus dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Drittland ausgeführter Kulturgüter aus dem Vereinigten Königreich in die EU einem allgemeinen Verbot nach EU-Recht unterliegen wird.

Zu beachten ist Folgendes:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit:

- Fragen der Rückgabe von Kulturgütern,
- Zollverfahren und -formalitäten.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁵

Außerdem wird auf die allgemeinere Mitteilung zu Verboten und Beschränkungen, einschließlich Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen, hingewiesen.

A. NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BESTEHENDE RECHTSLAGE

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern⁶ und die Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern⁷ nicht mehr⁸ für das Vereinigte Königreich⁹. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_en

⁶ ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1.

⁷ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1.

⁸ Es sei daran erinnert, dass das allgemeine Verbot gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/880 ab dem 28. Dezember 2020 gilt (Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/880).

⁹ Zur Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

1. AUSFUHREN AUS DER UNION

1.1. Genehmigungen für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 ist für die Ausfuhr der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Kulturgüter¹⁰ eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wird. Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt, dass für Kulturgüter, die aus dem Zollgebiet der EU in das Vereinigte Königreich, auf die Kanalinseln oder die Insel Man ausgeführt werden, eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.

1.2. Genehmigungen für Ausfuhren in andere Drittländer

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 ist die Ausfuhrgenehmigung zu erteilen:

- von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kulturgut am 1. Januar 1993 rechtmäßig und endgültig befunden hat oder
- nach dem genannten Datum von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut sich nach rechtmäßiger und endgültiger Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat oder nach der Einfuhr aus einem Drittland oder der Wiedereinfuhr aus einem Drittland nach rechtmäßiger Verbringung aus einem Mitgliedstaat in dieses Land befindet.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 gelten Ausfuhrgenehmigungen in der gesamten Union.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums sind Ausfuhrgenehmigungen, die vom Vereinigten Königreich auf der Grundlage des Unionsrechts erteilt wurden, für die Verbringung von Kulturgütern aus einem EU-Mitgliedstaat in ein Drittland nicht mehr gültig. Führt dies dazu, dass durch eine zuständige Behörde eines EU-Mitgliedstaats eine Neuausstellung einer Ausfuhrgenehmigung, die zuvor von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurde, vorgenommen wird, so kann bei dieser Neuausstellung die frühere Genehmigung berücksichtigt werden.

2. VERBRINGUNG UND EINFUHR IN DIE UNION

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/880, der die **Verbringung illegal aus einem Drittland ausgeführter Kulturgüter in die Union verbietet**, gilt ab dem **28. Dezember 2020**. Das Verbringen illegal aus dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Drittland ausgeführter Kulturgüter aus dem Vereinigten Königreich in die EU unterliegt nach Ablauf des Übergangszeitraums diesem allgemeinen Verbot.

¹⁰ Beispielsweise Möbelstücke, die älter als 50 Jahre sind, oder Bücher, die älter als 100 Jahre sind und einen Wert von mehr als 50 000 EUR haben, gedruckte Landkarten, die älter als 200 Jahre sind und einen Wert von mehr als 15 000 EUR haben; siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

Längerfristig¹¹ ist für die Einfuhr von Kulturgütern, die im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Drittland geschaffen oder entdeckt wurden, aus dem Vereinigten Königreich in die EU für die in Teil B des Anhangs (Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880) aufgeführten Güter eine **Einfuhrgenehmigung** und für die in Teil C des Anhangs aufgeführten Güter die Vorlage einer **Erklärung des Einführers** bei den Zollbehörden der EU (Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/880) erforderlich.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens sind bei Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossene Verbringungen von Waren hinsichtlich der Anforderungen des EU-Rechts an Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen als Beförderungen innerhalb der Union zu behandeln.

Beispiel:

Ein Kulturgut, dessen Verbringung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bei Ablauf des Übergangszeitraums andauert, kann nach wie vor in die EU oder in das Vereinigte Königreich verbracht werden, als handele es sich um eine Verbringung zwischen zwei Mitgliedstaaten (d. h. es bedarf keiner Genehmigung).

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹² Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹³

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁴

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 und die Verordnung (EU) 2019/880 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten

¹¹ Nach der Einrichtung des zentralen elektronischen Systems gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/880, spätestens jedoch bis zum 28. Juni 2025, Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/880.

¹² Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹³ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁴ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Königreich in Bezug auf Nordirland.¹⁵ Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind. Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Eine Verbringung von Kulturgütern aus der EU nach Nordirland ist keine Ausfuhr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 116/2009.
- Eine Verbringung von Kulturgütern aus Nordirland in ein Drittland oder das Vereinigte Königreich ist keine Ausfuhr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 116/2009.¹⁶
- Eine Verbringung von Kulturgütern aus Nordirland in die EU ist keine Einfuhr im Sinne der Verordnung (EU) 2019/880.
- Eine Verbringung von Kulturgütern aus einem Drittland oder aus Großbritannien nach Nordirland ist eine Einfuhr im Sinne der Verordnung (EU) 2019/880. Folglich ist das **Verbringen** nach Nordirland von Kulturgütern, die illegal aus einem Drittland ausgeführt werden – einschließlich derer, die aus Großbritannien dorthin verbracht werden –, nach dem Ende des Übergangszeitraums verboten.¹⁷
- Ab dem Zeitpunkt, zu dem das in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/880 vorgesehene zentrale elektronische System für die Einfuhr von Kulturgütern (ICG-System) betriebsbereit ist, und spätestens ab dem 28. Juni 2025 gilt Folgendes:
 - Wirtschaftsbeteiligte müssen bei der zuständigen Behörde Nordirlands Einfuhrlizenzen für Kulturgüter der in Teil B des Anhangs der Verordnung genannten Kategorien, die aus einem Drittland eingeführt oder aus Großbritannien verbracht werden sollen, beantragen.
 - Wirtschaftsbeteiligte müssen bei der zuständigen Behörde Nordirlands Erklärungen der Einführer für Kulturgüter der in Teil C des Anhangs der Verordnung genannten Kategorien, die aus einem Drittland nach Nordirland eingeführt oder aus Großbritannien dorthin verbracht werden sollen, vorlegen.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

¹⁵ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 47 des genannten Protokolls. Die Verordnung (EU) 2019/880 wurde mit dem Beschluss Nr. 3/2020 des Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 in diesen Anhang aufgenommen.

¹⁶ Die Verpflichtung in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 in Bezug auf Ausfuhren ergibt sich aus den internationalen Verpflichtungen der Union (UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut), vgl. Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls IE/NL.

¹⁷ Dieses Verbot beinhaltet keine systematischen Kontrollen; wenn aber die Behörden Nordirlands z. B. Erkenntnisse über verdächtige Sendungen erhalten oder bei stichprobenartigen Kontrollen auf eine Sendung illegaler Kulturgüter stoßen, müssen sie diese abfangen und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen.

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist¹⁸ und
- sich auf die gegenseitige Anerkennung der vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland¹⁹ erteilten Ausfuhrgenehmigungen beruft.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Eine Berufung auf eine vom Vereinigten Königreich für Nordirland erteilte Ausfuhrgenehmigung für Verbringungen aus der EU in ein Drittland ist nicht möglich.
- Sobald das ICG-System einsatzbereit ist und das Vereinigte Königreich Einfuhrlizenzen für Nordirland erteilt, können diese Lizenzen nicht für Einfuhren aus einem Drittland in die EU geltend gemacht werden.

Die Website der Kommission zu den EU-Vorschriften für die Einfuhr und die Ausfuhr von Kulturgütern (https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/cultural-goods_de) bietet allgemeine Informationen. Diese Seiten werden, wann immer erforderlich, um aktuelle Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion

¹⁸ Soweit ein Informationsaustausch oder gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.

¹⁹ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.